

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	28.04.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Erste Erfahrungen mit dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sachverhalt:

#### **A) Allgemeines:**

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist zum 01.05.2008 in Kraft getreten.

Nach den Lebensmittelskandalen der letzten Jahre sollte der Bevölkerung durch ein spezielles Gesetz das Recht auf konkrete Informationen zu Lebens- und Futtermitteln sowie Bedarfsgegenständen eingeräumt werden.

Das VIG soll das Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen an unbedenklichen Lebensmitteln fördern und das Vertrauen in die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln festigen. Durch konkrete Nachfragen versprach sich der Gesetzgeber eine vorbeugende und rasche Eindämmung von Lebensmittelskandalen und setzte durch das Inkrafttreten des VIG eine moderne Verbraucherpolitik um.

#### **B) Verfahren:**

In dem Verfahren nach VIG wird zwischen aktivem und passivem Informationsanspruch unterschieden.

##### **1.) Passives Verfahren (Informationserteilung auf Antrag):**

Auf Antrag hat Jede/r nach Maßgabe des Gesetzes einen gesetzlich festgelegten Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die ihr vorliegenden Informationen über

- Rechtsverstöße
- Gefahren und Risiken für Gesundheit und Sicherheit
- Kennzeichnung/Herkunft
- Ausgangsstoffe
- ordnungsbehördliche Maßnahmen

mitzuteilen.

Diese Informationspflicht besteht jedoch nicht, soweit die im VIG geregelten Ausschluss- und Beschränkungsgründe vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Antrag öffentliche oder private Belange entgegenstehen.

Ein Anspruch auf Information besteht wegen entgegenstehender öffentlicher Belange u. a. grundsätzlich nicht, wenn es sich um laufende Verwaltungsverfahren handelt (Ausnahme Rechtsverstöße durch Unternehmen) oder die Rechtsverstöße älter als 5 Jahre sind.

Auch private Belange eines Unternehmens können einem Anspruch auf Informationserteilung entgegenstehen, sofern es sich um

- Zugang zu personenbezogenen Daten
- Schutz des geistigen Eigentums
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Rechtsverstöße der Unternehmen fallen allerdings nicht in den Schutzbereich)

dieser Unternehmen handelt.

Sind Rechte Dritter betroffen, ist zunächst von der Behörde das Einverständnis der entsprechenden Unternehmen auf Informationsweitergabe schriftlich einzuholen. Wird einer Informationserteilung widersprochen, hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen dem Recht des Antragstellers / der Antragstellerin auf Informationen und den privaten Belangen der Unternehmen abzuwägen.

Eine Herausgabepflicht von Informationen besteht auch dann nicht, wenn ein Antrag missbräuchlich gestellt wird, weil der Antragsteller / die Antragstellerin die begehrten Informationen bereits besitzt oder wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass eine Anfrage nach VIG innerhalb eines Monats beantwortet werden muss bzw. spätestens nach zwei Monaten, wenn Rechte Dritter betroffen sind und diese angehört werden müssen.

Für eine Informationserteilung werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Verwaltungsgebühren zwischen 0,- € (schriftliche Auskunft über Rechtsverstöße) bis 1000,- € (außergewöhnlich aufwändige Auskünfte mit Beteiligung Dritter) erhoben.

## **2.) Aktives Verfahren:**

Der Behörde steht zudem das Recht zu, Informationen über Lebens- und Futtermittel sowie Bedarfsgegenstände in allgemeiner Form zu veröffentlichen oder ins Internet zu stellen, ohne dass es eines Antrages bedarf.

So sind die Behörden durch eine parallel zum VIG erfolgte Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches aufgefordert, die Öffentlichkeit auch schon bei einem hinreichenden Verdacht auf Gesundheitsgefährdung durch Lebensmittel und Futtermittel, kosmetische Mittel sowie Bedarfsgegenstände zu informieren – und zwar auch unter Namensnennung der betroffenen Unternehmen.

Eine derartige Situation war in dem hier betrachteten Zeitraum nicht gegeben.

## **C) Bisherige Anfragen**

Im Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sind zwischen dem 01.05.08 und dem 17.04.09 insgesamt 3 Anfragen eingegangen, die sich auf das VIG beziehen.

Einzelheiten zu den Anfragen sind der beigefügten Auflistung zu entnehmen.

Die Erfahrung auch aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die meisten Bürgeranfragen nicht auf formalem schriftlichem Antrag erfolgen, sondern meist telefonisch. Sie werden aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit unmittelbar durch die Lebensmittelüberwachung bei persönlichen oder telefonischen Gesprächen beantwortet.

## **D) Fazit**

Insgesamt haben die Verbraucher und Verbraucherinnen die Möglichkeiten, die ihnen das VIG bietet, noch wenig genutzt. Anfragen wurden bisher auch in anderen Kommunen und Kreisen

häufig von Verbänden oder von Journalisten gestellt, echte Verbraucheranfragen waren bisher die Ausnahme.

Es fehlt auch noch eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften des VIG, z.B. durch die gerichtliche Rechtsprechung - dadurch ist der Abstimmungsbedarf zwischen den einzelnen Behörden groß. Es besteht noch eine große Rechtsunsicherheit, welche Informationen die Behörden veröffentlichen dürfen und wann öffentliche bzw. private Belange dem entgegenstehen. Die Anhörung der betroffenen Unternehmen ist zudem aufwendig und verzögert die Beantwortung der Anfragen.

Insofern gibt es von Verbraucherschutzorganisationen (Verbraucherzentralen, foodwatch) Kritik an dem neuen Gesetz verbunden mit der Forderung nach klareren Verfahrensregelungen. Gemäß Bundestagsbeschluss ist vorgesehen, dass der Gesetzgeber nach zwei Jahren einen Erfahrungsbericht zum VIG vorlegt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
-----------------------------------	--

Nr.	Antragsteller	Gegenstand des Antrages	Bearbeitungsdauer	Gebühr
1	Privatperson im Auftrag einer Verbraucherorganisation	Bearbeitungszeiten für Probennahmen von Getreide, Obst, Gemüse, tierischen und verarbeiteten Lebensmitteln sowie Bearbeitungszeit für Maßnahmen bei Beanstandungen Studie zu den Kosten der Überwachung von Pestizidrückständen in Lebensmitteln	weniger als 15 Minuten	keine
2	Privatperson	Beanstandungen im Restaurant	weniger als 15 Minuten	keine
3	Verbraucherorganisation	1. Anzahl der Proben bei Fleisch, Wild, Geflügel und -erzeugnisse 2006 und 2007 2. Anzahl der Planproben und außerplanmäßigen Proben und gab es quantitative und qualitative Kriterien 3. Anzahl der Beanstandungen aufgeteilt nach Planproben und außerplanmäßigen Proben 4. a) Zahl der Proben, die als gesundheits- schädlich beanstandet wurden und konkrete Gesundheitsschädlichkeit b) Zahl der Proben, die als gesundheits- gefährdet beanstandet wurden und konkrete Gesundheitsgefährdung c) Zahl der Proben, die aufgrund der Zusammensetzung/Beschaffenheit beanstandet wurden und konkreter Beanstandungsgrund d) Zahl der Proben, die aufgrund der Kennzeichnung/Aufmachung beanstandet wurden und konkreter Beanstandungsgrund 5. Bei welchen Firmen wurden Beanstandungen festgestellt? 6. Wie und wann wurde die Bevölkerung über die Beanstandungen informiert? 7. Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mit konkreten Ergebnissen 8. Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße	mehr als 12 Stunden reine Bearbeitungszeit	500,- € (23.14.2.2)